

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 62. (30. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint ferner am
Sonabend auf
einem halben Bogen.
Alle Bestellungen
nehmen die Besor-
gung der Bestellun-
gen und Einfindung
des Prämumerations-
preises unfrankirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Prämumerations-
preis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, freies Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto 38 Gr. Cour.
— halbjährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 62.

Sonabend, August 30.

1851.

Vermischtes.

Wie ließe sich wohl die Homöopathie am
gewissesten ausrotten?

(Aus Sahnemann's kleinen medicinischen Schriften.)

(Schluß.)

Der homöopathische Arzt ist in demselben Falle mit diesem Wohlthäter. In der allgemeinen Noth von Krankheiten, wo die Allopathie nicht helfen kann, giebt er einfache Dinge, zur Hülfe diesem dieses, jenem jenes, was so eben jenem am zuträglichsten ist und zwar unentgeltlich.

Dagegen lautet das Apothekerprivilegium: „daß niemand Arzneien oder Medicamente verfertigen, das ist, dispensiren dürfe, als der Apotheker nach dem Recepte eines Arztes — also auch der Arzt nicht Arzneien dispensiren dürfe, und so auch der Apotheker nicht auf eigne Hand für Kranke Arzneien verfertigen (dispensiren) dürfe, ohne receptliche Verordnung eines legitimen Arztes“.

Nun aber wird das Wort Arznei und Medicament in keinem Medicinalmandate von etwas Andern gebraucht, als von einer Arzneimischung aus mehreren arzneilichen Ingredienzen componirt und diese Verfertigung allein ist dem privilegierten Apotheker ausschließlich vorbehalten, sie nach der Receptformel eines legitimirten Arztes zu verfertigen, das ist zu dispensiren, so wie es auch dem Arzte alter Schule auferlegt ist, in seinen Re-

cepten mehrere Arzneiingredienzen zu verschreiben, welche vom Apotheker zusammen zu mischen sind. So befehlt auch Professor Gruner in der Vorrede zu seiner Receptirkunst ausdrücklich: daß ein Recept aus mehreren, zusammen zu vereinigenden, arzneilichen Ingredienzen bestehen müsse, indem eine einzeln aufgeschriebene Arzneisubstanz kein Recept sei, — und deshalb muß auch jeder Doctorand sich beim Examen durch Zeugnisse ausweisen, daß er das Formular oder die Receptirkunst bei einem Professor wirklich gehört habe, und ob er sie geläufig inne habe, um für die Kranken Recepte in der Apotheke verschreiben zu können, muß er auf Geheiß des Examinators für ihm genannte Krankheiten jedesmal dergleichen Recepte aus dem Stegreife verschreiben; sonst (und wenn er sich noch verlauten läßt, daß man auch mit einfachen Dingen Krankheiten heilen könne) wird er schon deshalb abgewiesen, wie's schon Fälle gegeben hat.

So gewiß ist es, daß gesetzmäßig das Recept mehrere Arzneiingredienzen zusammen zu vereinigen verordnen soll, in deren Dispensation, damit ein Medicament daraus werde, des Apothekers Privilegium einzig und allein besteht.

Der homöopathische Arzt hingegen giebt seinen Patienten nichts, als eine einfache Substanz; er mischt nie mehrere zusammen, kann auch seiner Lehre und seiner Ueberzeugung gemäß nie mehrere zusammen mischen, also auch keine, vom



Apotheker zusammen gemischt, zu seinen Heilungen brauchen. Er kann also unmöglich dem Arznei-compositionsgeschäfte, als worauf einzig der Apotheker privilegiert ist, zu nahe treten, wenn er seinem Kranken stets nur eine einfache Hilfs-substanz (simplex) ertheilt. Denn wer könnte wohl einer Verletzung des dem Apotheker allein zustehenden Rechtes, Arzneimischungen (Arzneien, Medicamente) zu bereiten, den homöop. Arzt zeihen, da dieser keine Arzneiingredienzen zusammen zu mischen hat, und keine selbst zusammensetzt, also auch nicht dispensirt?

Die einfachen Arzneisubstanzen (Species, Simplicia) werden von keinem Medicinalgesetze irgend eines Landes Arzneien oder Medicamente genannt, diese vielmehr jenen entgegengesetzt. Arzneien oder Medicamente sind in der Sprache und dem Sinne dieser Gesetze bloß nach Arztes Recepten vom Apotheker gefertigte Vereinigung und Mischungen mehrerer arzneilichen Ingredienzen zusammen zu einem componirten Ganzen (von den Gesetzen Arznei und Medicament genannt), welches zum Ueberflusse auch daraus erhellet, daß dieselben Medicinalgesetze, welche dem Apotheker sein Privilegium exclusivum ertheilen, wodurch bloß ihm vorbehalten wird, nach Recepten des Arztes Arzneimischungen zu bereiten, das ist, Arzneien (Medicamente) zu dispensiren und die zugleich dem Apotheker verbieten, ohne Recept des Arztes Arzneien zu dispensiren, d. h. Mischungen aus mehreren Arzneiingredienzen zusammen auf eigene Hand für das Publikum zu verfertigen, daß eben dieselben Medicinalgesetze, sage ich, ihm gleichwohl gestatten, Handverkauf von den arzneilichen, einfachen Substanzen zu treiben, z. B. Rhabarber, China, Jalappe, Aloe, Bibergeil, Stinkasand, Valbrian und so alle übrige, nicht in kleinen Gewichten gefährliche Simplicia und Species an Jedermann zu verkaufen, der sie verlangt — woraus schon allein hervorgeht, daß die, dem Apotheker Selbstdispensation von Arzneien verbietenden Medicinalgesetze unter dem Ausdrucke „Arzneien“ (Medicamente) nicht die einfachen Substanzen verstanden und, einfache arzneiliche Dinge ausgeben, nicht für Arzneidispensation gehalten wissen wollen; sonst könnten sie dem Apo-

theker diesen Handverkauf nicht gestatten. Sie gestatten ihn aber allgemein dem Apotheker als rechtmäßigen Drogenverkäufer im Kleinen, so wie sie den Droguisten zum Drogenhändler im Großen einsehen.

Wollte man aber den von der alten Arzneischule und somit auch vom Apotheker verfolgten homöop. Arzt — da man ihn doch, wie man sieht, des dem Apotheker vorbehaltenen Arzneimischens (Dispensirens) nicht zeihen kann — wenigstens, um ihn dennoch zu unterdrücken, als Verkäufer von simplicibus belangen — eine Klage, die jedoch nicht in die Kategorie des verbotenen Dispensirens (simplicia zu einem Medicamente componiren) gezogen werden könnte — so muß man wissen, daß der homöop. Arzt seine einfache Hilfs-substanz (denn Arzneien und Medicamente im Sinne der Medicinalgesetze sind es nicht, wie wir bewiesen haben) sich von den Kranken nicht bezahlen läßt, sich nicht einmal von ihm bezahlen lassen kann, da sie so fein, so unendlich zart sind, daß aller mercantile Werth in ihrer unerechenbaren Kleinheit verschwindet. Nein! er läßt sie sich nicht bezahlen; bloß für seine Kunst und Mühe kann er mit Recht ein Honorar verlangen, was keinem legitimirten Arzte zu verweigern ist.

Doch, um ihn nicht loszulassen, wirft die pharmaceutische und allöopathisch-ärztliche Sophisterei noch ein: „aber der Homöopath macht gleichwohl Mischung und thut dadurch Eingriff in das Apothekerprivilegium, indem er seine (obwohl einfache) Arzneisubstanz zu Milchzucker fügt.“ — Milchzucker jedoch ist kein arzneiliches Ingredienz, ist bloßes (arzneiliches) Vehikel und Aufnehmungsmittel für die einfache Arzneisubstanz des homöopathischen Heilkünstlers, so wie der Rohrzucker in den Pfeffermünzkügelchen, dem Aniszucker, dem überzuckerten Wurmsaamen und vielen andern solchen, vom Apotheker für's Publikum verfertigten und auf eigene Hand verkauften arzneilichen Dingen, welche kein Medicinalmandat dem Apotheker als Arzneimischung oder Selbstdispensation untersagt, und welche des, als Vehikel zugesetzten Zuckers ungeachtet, doch einfache Dinge (simplicia) bleiben.

Oder soll etwa nur, was der Apotheker an arzneilichen Substanzen, mit Zucker versetzt, an's Publikum ausgiebt, allein erlaubt, wenn's aber der wissenschaftliche Arzt zum Heilbedufe thut, unverlaubt,

verboten, strafbar seyn? Welcher Richter könnte ein solches Urtheil fällen?

Und welcher Richter könnte, wenn er obige wahre Darstellung der Sache zu Herzen nimmt, nun noch mit dem mindesten Anschein von Recht unsre so deutlichen, so bestimmt den Begriff der Dispensation von Arzneien aussprechenden Medicinalverordnungen dergestalt mißdeuten und verdrehen wollen, daß er den seine einfache Substanz zur Hülfe dem Kranken unentgeltlich reichenden (nie mißhenden) homöopathischen Arzt als Selbstdispensirer und Uebertreter des (bloß von Componirung der Medicamente aus mancherlei Ingredienzen zu verstehenden) Apothekerprivilegiums verurtheilt? Welcher unparteiische Richter müßte ihn, gerade nach diesen deutlichen und einstimmigen Befehlen, nicht freisprechen?

Man zeige uns überdies auch nur eine einzige Stelle in irgend einem Medicinalgesetze, welche dem legitimirten Arzte verböte, eine einfache Arzneisubstanz seinem Kranken zur Hülfe zu reichen!

Samuel Hahnemann.

Einiges über Brunnen- und Badereisen.

(Vom Hofmedicus Dr. Ewert zu Hannover.)

„Wie große Summen sind nicht durch Mißbrauch von Badereisen unnöthiger Weise vergendet worden und haben den Ruin mancher Familien vorbereitet.“ Doctor Fr. Pauli in Landau. Neue Zeitung für Medicin und Medicinalreform. 1849 Nr. 11, Seite 94.

Die in so manche Verhältnisse des Lebens störend eingreifenden Brunnen- und Badekuren mögen auch in diesem Blatte eine kurze Würdigung finden und könnte die Rechtfertigung dazu auch nur aus dem Zeit- und Kostenaufwande hergeleitet werden, womit derartige Kuren immer verbunden sind.

Die Veranlassung zur Benutzung der Mineralquellen und Bäder würde man als eine dreifache zu bezeichnen haben: 1) als eine nothwendige, 2) als eine versuchsweise und 3) als eine dunkle.

1) Die Nothwendigkeit der Anempfehlung derselben in irgend einem besonderen Krankheitsfalle

wird einerseits bedingt durch den Mangel eines von den in Apotheken gewöhnlich gehaltenen Mitteln und andererseits von der Kunde der Zuverlässigkeit der Heilwirkung eines Bades oder Mineralbrunnens gegen die eine oder andere Krankheitsform, wenn auch nur in dem Verhältnisse, wie sie den Ärzten geworden ist bezüglich der Nothwendigkeit des Gebrauchs der Chinarinde gegen gewisse Formen von Wechselfiebern oder des Merkurs gegen gewisse Formen syphilitischer Krankheiten. Knüpft man die Anempfehlung der Bade- oder Brunnenkur an solche bestimmte Erwartungen hinsichtlich des Erfolges, so würden von 100, die sich einer solchen Kur unterziehen, 99 zu Hause bleiben müssen. Der Grund davon ist, weil man überall eine so bestimmte Kunde über die Heilwirkung der Bäder gegenüber den Krankheiten nicht besitzt, wie man sie hat in Beziehung des Quecksilbers und der China gegen die eben angeführten beiden Krankheiten.

Es kann hier nicht der Ort sein, anzugeben, worauf sich die mangelhafte Kunde über die Anzeige der Anwendung der Mineralquellen und Bäder, dieser unter bestimmten Umständen gewiß großartigen Heilmittel, stützt. Nur so viel möge hier angedeutet werden, daß die Brunnenschriften den Ärzten gar wenig Brauchbares in fraglicher Beziehung gebracht haben, namentlich aber solche Brunnenschriften, welche über die Wirkung dieser Mittel in vulgärer Weise, nach generellen Kategorien, sich auslassen, sich demnach auch damit begnügen, Krankheitsnamen anzugeben. In der österreichischen medicinischen Wochenschrift Nr. 45, 1847, Seite 1447, ist deshalb auch Veranlassung genommen, über die Brunnenschriften Folgendes anzuführen: „Mit wenigen Ausnahmen über Einen Leisten geschlagen, erschöpfen sie sich in unbedingten Lobpreisungen der betreffenden Quellen oder Brunnen, und sähe man nicht am Boden das „pro domo sua“ recht klar und deutlich hervorblitzen, so sollte man meinen, das Menschengeschlecht müsse dem Manne eine Denksäule setzen, der uns zur Kenntniß eines Mittels verhalf, das jede Krankheit ohne Ausnahme heilt, oder doch in ihrem verderblichen Verlaufe hemmt.“

Der als Schriftsteller und praktischer Arzt rühmlichst bekannte Dr. Krüger-Hansen zu Güstrow stimmt damit völlig überein, wenn er sagt:



„Wiederholen sich doch alljährlich die Anpreisungen der Bäder nicht allein in einem jeden Zeitungsblatte, sondern auch in den Annalen der Bäder eben so monoton, als wenn der Bajazzo vormals die Siechen vor die Bude seines Herrn und Meisters zusammenblies und rief:

„Sprich, Narr, wer ist allhier der größte Thor?
Du, Jene oder ich?
Du gehst natürlich Deinem Narren vor,
Doch Jene übertreffen Dich und mich!“

Die eine Anzeige überbietet die andere mit Recitationen dort gelungener Fälle“ u.

Es wird somit die Anempfehlung einer Bade- oder Brunnenkur von Seiten des Arztes, der die Mangelhaftigkeit des Wissens in fraglicher Angelegenheit einigermaßen durchschaut hat,

2) auf eine versuchsweise sich stützen müssen. Der größere Theil der Brunnen- oder Badegäste hat sich somit — bewußter oder unbewußter Weise — dem Versuche zu unterziehen, der als solcher im Erfolge sehr zweifelhaft ist, indem bekanntlich ein Arzneimittel eben so gut nützen als schaden kann, je nachdem es am rechten oder unrechten Orte angewandt wurde. Zu den

3) dunkelen Veranlassungen zur Bade- oder Brunnenkur oder vielmehr Badereise sind mancherlei zu zählen. Viele, im Staats- oder Militärdienste befindlich, erhalten nur schwer Urlaub, um sich überall mal auszuspannen, „zur Erholung“; dagegen wird ihnen die Erlaubniß zur Badereise leichter ertheilt. Die Lebensweise in einigen Familien stimmt mit Zerstreungen, wie sie auch wohl Reisen oder vier bis sechs Wochen lange Abwesenheit vom Hause gestatten können, nicht zusammen; wohl aber wird irgend einem Gliede solch einer Familie Nichts in den Weg gelegt, wenn eine Badereise als nützlich befunden ist. Ein nicht geringer Theil der Badegäste macht seit fünf, sogar seit zwanzig Jahren in irgend einem Bade jede Saison mit, „aus Dankbarkeit“ oder, genauer genommen, „aus Gewohnheit“! Sie verspüren bei der Eröffnung jener um so mehr in sich die Natur eines Zugvogels, wenn das Alltagsleben überhaupt

nicht recht mehr zusagen, wenn s. g. hypochondrische oder hysterische Grillen das Weite verlangen. Aus Solchen rekrutiren sich die s. g. Stammgäste, deren es an Badeorten die Menge giebt, die als solche nicht selten auch viel billiger als manche Neulinge am Badeorte leben. Unter ihnen giebt es Gäste, die sich von dem Einen oder Andern das Versprechen geben lassen, das nächste Jahr sich an der Quelle u. wieder treffen zu wollen. Fragt man sämmtliche unter der Rubrik 3) Aufgeführte während oder nach der Bade-Saison, wie es ihnen geht, so bekommt man durchgehends die Antwort: der Brunnen oder das Bad „ist mir sehr gut bekommen, ich habe mich darauf sehr gut befunden“, es müßte sonst sein, daß ein Badegast in der Spielhölle eine Schlappe bekommen, die in mannichfacher Beziehung mehr oder weniger nachhaltig wirkt. Das Gutbefinden oder Gutbekommen ist, wie Jeder einsehen wird, gewöhnlich ganz andern Umständen und Einwirkungen zuzuschreiben, als dem Mineralwasser selbst, und wenn die zum Versuche zum Bade Geschickten nicht größtentheils die Doktoren Ohnesorgen und Bewegung u. s. w. als stete Begleiter am Badeorte haben könnten, so müßte der Erfolg von den vielen im ange deuteten Sinne unternommenen Badekuren oft noch unbefriedigender ausfallen, wie es in der That der Fall ist. Auch nicht klein ist die Zahl Derjenigen, die verträgst auf die Nachwirkung der Badekur rechnen, oder Solcher, denen nur dann ein günstiger Erfolg in Aussicht gestellt wird, wenn sie mehre Jahre hintereinander den Kurort besucht haben würden.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß alljährlich Viele, ja man darf mit Recht sagen die Meisten ins Bad reisen, ohne irgend einen realen Nutzen für ihre Gesundheit zu gewinnen, was auch schon im Vorhinein angenommen werden darf, als bei den meisten langwierigen (sogenannten chronischen) Krankheiten binnen 4 bis 5 Wochen überall kein wesentlicher Schritt zur Genesung gemacht werden kann.

(Schluß folgt.)